42. 1. Sest die perfönliche Haftung desjenigen, der für eine Gesellschaft m. b. H. vor ihrer Eintragung in das Handelsregister
handelt, ein Handeln gegenüber dritten, außerhalb der Gesellschaft
stebenden Bersonen voraus?

2. Erfordert die Beräußerung von Teilen eines Geschäftsauteils eine ausdrückliche Genehmigung der Gesellschaft m. b. H.?

III. Zivilsenat. Urt. v. 17. Juni 1922 i. S. L. (Bekl.) w. Reutralfilmgesellsch. m. b. H. (Kl.). III 453/21.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht bafelbft.

Die klagende Filmgesellschaft hatte durch Bertrag vom 21./22. September 1917 der am 11. gl. Mts. gegründeten, aber erst am 9. November 1917 ins Handelsregister eingetragenen Filmatelierverwertungsgesellschaft m. b. H., der Beklagten zu 2, ihre Ateliers zur eigenen Benutzung ober zur Bermietung an 250 Tagen für die Zeit vom 1. Oktober 1917 bis zum 30. September 1918 überlassen. Sie verlangte mit der Klage die vereindarte Enkschäbigung sür die Zeit vom 1. Oktober 1917 dis zum 31. Dezember 1917 im Resibetrage von 9200 M von beiden Beklagten als Gesamtschuldnern, und zwar von dem für die Revisionsinstanz allein in Betracht kommenden Beklagten zu 1, dem Direktor L., gemäß § 11 Abs. 2 SmbhG. aus dem Grunde, weil er den fraglichen Bertrag namens der Beklagten zu 2 vor ihrer Eintragung ins Handelsregister abgeschlossen habe. Der Beklagte wendete ein, daß die Klägerin sich nicht auf § 11 Abs. 2 berusen könne, weil sie insolge Abtretung eines Teiles von 1000 M des der

Deutschen Biostop-G. m. b. H. zustehenden Geschäftsanteils von 3000 M selbst Gesellschafterin der Beklagten zu 2 gewesen sei, während die Rlägerin dies bestritt, weil es an der zur Gültigkeit der Teilabtretung nach § 17 ersorderlichen Genehmigung der Filmatelierverwertungszesellschaft gesehlt habe. Das Landgericht wies die Klage ab; das Berusungsgericht erklärte den Anspruch dem Grunde nach für gerechtsertigt. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Gründe: A hefteht nor h

Rach § 11 Smb5G, beftebt vor ber Eintragung in bas Sanbelsregister bie Gesellschaft m. b. S. als solche nicht, und nach § 11 2161.2 haften biejenigen, bie vor ber Gintragung im Ramen ber Gefellichaft hanbeln, personlich und solibarisch. Das Berufungsgericht geht zutreffend babon aus, bag bie lettere Borfdrift ein Sanbeln gegenüber britten, b. b. außerhalb ber Gefellichaft ftebenben Berfonen voraussett, baß fie alfo ben Anspruch ber Rlagerin gegen ben Beklagten gu 1, ber ben Bertrag bom 21./22. September 1917 namens ber Beklaaten gu 2 abgeschloffen batte, bann nicht rechtfertigen murbe, wenn bie Alagerin bei Abschluß bes Bertrags Gesellichafterin ber bamals bereits gegrunbeten, aber noch nicht im Sanbelsregister eingetragenen Be-Klagten zu 2 gewesen mare und ben Bertrag in biefer Eigenschaft abgeschlossen hatte. Die Klägerin hatte an ber Grunbung ber Beklagten ju 2 nicht teilgenommen, und ber Beklagte ju 1 leitet ihre Eigenschaft als Gesellichafterin nur baraus ab, bag eine an ber Grunbung beteiligte Gefellichafterin, die beutsche Biostop. G. m. b. S., von ihrem Geschäftsanteil von 3000 M einen Teil von 1000 M an bie Rlagerin abgetreten habe. Die Entscheidung hangt baber von ber Wirksamkeit biefer laut notarieller Urfunde vom 12. September 1917 erklärten. laut notarieller Urtunde vom 21. al. Mts. angenommenen Abtretung und folglich babon ab, ob bie Beklagte zu 2 bie hierzu nach § 17 Abs. 1 und 2 erforberliche Genehmigung erteilt hat. Das Borliegen einer solchen Genehmigung wirb aber vom Berufungsgericht mit Recht verneint.

Wie schon in RGB. Bb. 64 S. 149 ausgeführt, findet seit Geltung des Bürgerlichen Gesethuchs die Vorschrift des § 17 Gmb&G. ihre Ergänzung in den allgemeinen Grundsätzen der §§ 182 dis 184 BGB. Die Genehmigung ist danach eine empfangsbedürstige rechtsgeschäftliche Willenserklärung, die von der Gesellschaft — in der Zeit vor der Eintragung ins Handelsregister von den Gesellschaftern — ausgehen und dem Veräußerer oder Erwerder des abgetretenen Teiles des Geschäftsanteils zugehen muß. Die Genehmigung dedarf nach § 17 Uhs. 2 der schriftlichen Form, die gemäß § 126 Uhs. 3 BGB. durch die gerichtliche oder notarielle Beurkundung erseht wird, und muß die Person des Erwerders und ben Betrag bezeichnen, der von der Stammeinlage

bes ungeteilten Geschäftsanteils auf jeben ber burch die Teilung entftebenben Geschäftsanteile entfällt. Die Genehmigung muß aber auch ausbrudlich erteilt werben, b. h. burch eine Ertlarung, Die bestimmt und geeignet ift, ben Genehmigungswillen bem Empfänger fundzugeben. Dag es einer ausbrudlichen Erflarung bebarf, ergibt fich ichon aus bem, was § 17 Abs. 2 über ben notwendigen Inhalt ber Genehmigung beftimmt. Die Notwendigfeit einer ausbrudlichen Erklarung folgt aber auch aus bem gangen Zwed ber Boridrift. Die Gesellicaft m. b.S. fest ein engeres Berhaltnis zwischen ihr und ihren Mitgliebern voraus. als bies bei anderen, fonft abnlichen Gefellichaftsformen. 2. B. bei ber Aftiengefellichaft, ber Fall ift. Diefer Borausfetzung kann fie nur entsprechen, wenn fie fich auf eine verhältnismäßig geringe Rabl von Berfonen beschränkt und soweit möglich auch einen bestimmenben Ginfluß auf ben Bestand an Mitgliedern bat. Sie muß also bagegen geschützt werben, daß sich bie Bahl ber Mitglieber ungemessen bergrößert, und auch bagegen, baß Berfonen eintreten, Die jenes engere Berhalinis ftoren konnen. Das Gefet tragt bem Rechnung, inbem es bie Genehmigung ber Gefellichaft, bon ber bie Abtretung von Geschäftsanteilen icon gemäß § 15 Abf. 5 burch ben Gesellschaftevertrag abbangig gemacht werben tann, im § 17 fur ben Sall einer Beraußerung pon Teilen eines Geschäftsanteils zum zwingenben gesetlichen Erforbernis macht und Ausnahmen im Gefellschaftsvertrage nur für bie Berauferung an andere Gesellichafter und für ben Fall ber Erbteilung Der Amed bes Gefetes mirb aber nur bann guverläsfig erreicht, wenn die Genehmigung ber Abtretung und die baburch begrundete Anderung im Beftande ber Mitglieder burch eine ausbrudliche Genehmigungserklarung außer Zweifel geftellt wirb. Erflärungen, die vielleicht barauf ichließen laffen, daß auf feiten ber Gesellichaft — in ber Beit vor ber Gintragung ins Sanbelsregister auf feiten ber Gefellichafter - Einverstandnis mit ber Abtretung befteht, bie aber nicht zur Mitteilung gerade biefes Ginverftanbniffes an ben Beraugerer ober Erwerber bes abgetretenen Teiles bestimmt find, Gine fog, ftillschweigende Genehmigung ift ausgenügen nicht. aeichloffen.

Nach biesen Grundsätzen kann aber in den Handlungen und Erklärungen, aus denen der Beklagte eine Genehmigung im Sinne des § 17 ableiten will, eine solche nicht gefunden werden. Das gilt von der Eintragung der Klägerin in die Mitgliederlifte ebenso wie von den der Klägerin zugegangenen Einladungen zu Versammlungen der Gesellschafter. Daß etwa mit letzteren eine auch inhaltlich dem § 17 entsprechende Genehmigungserklärung verbunden gewesen sei, behauptet der Beklagte selbst nicht. Wenn in früheren Entscheidungen anderer Senate mit der Möglichkeit einer Genehmigung mittels Eintragung in die Mitalieberliste aerechnet worben ift (val. RGA. Bb. 85 S. 46. 328. 1910 G. 843 Nr. 85), fo tann bem nicht zugestimmt werben. Auf einem von bem bier ausgesprochenen abweichenben Grundfate beruhen aber jene Entscheibungen nicht. Das Urreil bes II. Rivilfenats 3B. 1904 S. 123 Rr. 28, in bem die Einreichung einer Lifte ber Befellichafter zum Sanbelsregifter burch ben Beichaftsführer, ber selbst Beräußerer war, für genügend erachtet wurde, ift für das Recht bes Burgerlichen Gesethuchs von bem nämlichen Senate in RGB. Bb. 85 S. 46 richtig gestellt worben. Nicht als Genehmigung ber Beflagten ju 2 ift es endlich anzusehen, wenn ausweislich ber notariellen Artunde vom 12. September 1917 ber Beklagte zu 1, ber bort als Geschäftsführer ber Deutschen Bioltopaefellschaft bie Teilabtretung erklarte, biefer Erklarung bie Bemertung beifügte, bag bie übrigen Gefellichafter ber Beklagten gu 2 ihre Buftimmung zu biefer Abtretung bereits erteilt hatten. Wenn auch ber Beklagte zu 1 ichon damals für die am 11. September 1917 gegründete Beklagte zu 2 tatig war, fo ift er boch nach bem Inhalt ber ermahnten Urtunbe bort ausschließlich als Bertreier ber Deutschen Bioffopaesellschaft aufgetreten, und feine aufätzliche Bemerkung kann bemnach auch nur als Sinweis auf eine außerhalb ber Urfunde liegende Zuftimmung, nicht aber felbft als bie nach § 17 erforberliche Genehmigungsertlarung angesehen werben. Die Klägerin beruft fich also mit Recht auf bie Unwirtsamteit ber Abtretung und auf die Saftung bes Beklagten nach 8 11 Abf. 2 bes Gefetes.

Demgegenüber behauptet ber Beklagte mit Unrecht Arglift unb Berletzung von Treu und Glauben, insofern bie Rlagerin jest ihn perfonlich verantwortlich machen wolle, obgleich fie von vornherein als Mitglieb ber Betlagten ju 2 aufgetreten fei und feiner ber Beteiligten bamals an eine perfonliche haftung bes nur als Treuhander und ehrenamtlich tatig geworbenen Beklagten gebacht habe. Der lettere Umftanb fann bie Richtanwenbung bes § 11 Abf. 2 nicht rechtfertigen. Die haftung bestjenigen, ber vor ber Gintragung ins Hanbelsregister im Namen einer Gesellschaft m. b. H. handelt, tritt fraft Gefeges ein, und es beburfte eines ausbrucklichen ober ftillschweigenben Ausschluffes ber haftung, ber nicht schon baraus zu folgern ift, bag ber Betlagte nur als Treuhanber und ehrenamtlich tatig geworben mar. Benn aber ber Ginmanb ber Arglift baraus abgeleitet wird, baß bie Rlagerin boch feinerzeit felbst als Mitglied ber Betlagten ju 2 aufgetreten fei, fo lauft bas barauf binaus, bag es ber Rlagerin verfagt fein foll, bie Nichteinhaltung ber Borfdrift bes § 17 ju rugen. In ber Berufung auf eine Formvorschrift tann aber ein Berftog gegen Treu und Glauben regelmäßig nur bann gefunden werben, wenn berjenige, ber fich auf die Nichteinhaltung der Form beruft, den Mangel selbst irgendwie veranlaßt hat (AGB. Bb. 96 S. 313). Davon kann aber hier nicht die Rede sein.